

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz Der im Jahr 2002 gegründete Verein führt den Namen Synagogengemeinde Berlin - Sukkat Schalom e.V. und hat seinen Sitz in 14057 Berlin, Herbartstr. 26. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sowohl synagogale (i. S. v. kirchlich laut Abgabenordnung) als auch gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der jüdischen Kultusgemeinde Synagoge Sukkat Schalom (ehemals Hüttenweg) bei all ihren Aktivitäten, insbesondere der Erweiterung der jüdisch – progressiven Religionsgemeinschaft, durch die Unterstützung progressiver jüdischer Erziehung und Bildung, Pflege traditioneller jüdischer Kultur und Religion nach Vorleben liberal jüdischer Persönlichkeiten wie Moses Mendelssohn, Leopold Zunz, Abraham Geiger, Leo Baeck, Louis Lewandowski und Estrongo Nachama. Der Verein versteht sich als Traditionsnachfolger:

- der ehemaligen jüdischen Reformgemeinde zu Berlin in der Johannisstraße in Berlin Mitte
- des von der jüdischen Gemeinde zu Berlin laufend subventionierten „Jüdischen Religionsvereins Friedenau, Steglitz und Umgebung“, der 1939 von den Nationalsozialisten aufgelöst wurde,
- und des seit der Befreiung 1945 bis zum Abzug der Alliierten 1994 in Steglitz und Zehlendorf eingerichteten Chaplain – Centers der US Armee,
- sowie des seit 1999 im Hüttenweg 46 wieder eingerichteten progressiv-jüdischen Reformgottesdienstes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Synagogale (i. S. v. kirchlich laut Abgabenordnung) Aktivitäten i.S.d. § 54 AO:
- den Gottesdienst und die gottesdienstbegleitenden Aktivitäten wie Kidduschim, Lesungen, Symposien sowie einschlägige Publikationen
- religiöse Familienfeste, wie Beschneidungen, Barnizwa- und Batmizwafeiern, Hochzeiten, Honorierung bzw. Anstellung der Gottesdienstmitwirkenden wie Rabbiner, Vorbeter, Prediger, Synagogendiener, Chormitglieder, Organisten usw. Bildungsaktivitäten (i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO):
- Erteilung progressiv-jüdischen Religionsunterrichtes • Betreuung von Kindern im Vorschulalter während der Gottesdienste unter Berücksichtigung altersentsprechender jüdischer Bildungsinhalte
- Pflege und Publikation des jüdischen Brauchtums u. a. durch Symposien, Lesungen und Ausstellungen,

- Erforschung des jüdisch – religiösen Lebens, das von Berlin seinen Ausgangspunkt genommen hat
- Vermittlung progressiv-jüdischer Positionen in der Öffentlichkeit
- Durchführung von Podiumsdiskussionen und Seminaren zu den vielfältigen Themen des progressiven Judentums in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
 - Unterstützung jüdischer Studierender an Berliner Universitäten auch durch finanzielle Zuschüsse Kulturelle Aktivitäten (i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 5 AO):
- Eintreten für regen Austausch und Begegnung von progressiv-jüdischen Vertretern im In- und Ausland
- Teilnahme am interreligiösen Dialog der Weltreligionen
- Organisation und Ausführung von Veranstaltungen, wie Konzerten insbesondere mit synagogaler Musik, jüdischer Folklore und Werken jüdischer Komponisten
- Lesungen aus Werken jüdischer Autoren und aus Werken zu jüdischen Themen
- Unterstützung von Ausstellungen und anderen Aktivitäten, die die Vereinszwecke unterstreichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft 1. Erwerb der Mitgliedschaft Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die Mitglieder einer jüdischen Gemeinde sind bzw. anderweitig ihr Judentum belegen und durch den Rabbiner der Synagoge Sukkat Schalom (ehemals Hüttenweg) als jüdisch bestätigt werden und die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Ehrenmitglieder des Vereins können auf Beschluss des Vorstands alle natürlichen Personen werden, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen; Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag freigestellt, haben aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Sie können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen und werden in geeigneter Weise über den Fortgang der Vereinstätigkeit informiert. Mit der Mitgliedschaft, die nach Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben wird, ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der

Mitgliederversammlung festgesetzt, hierüber wird eine Spendenquittung erteilt. Daneben unterliegt es der eigenständigen und freien Entscheidung jedes Mitgliedes die in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke durch großzügige Spenden zu fördern.

2. Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod der natürlichen bzw. durch Auflösung der juristischen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss.

Letzteres kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres, oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet. Im Falle des Ausschlusses aus der Synagogengemeinde Sukkat Schalom steht es dem betroffenen frei, sich binnen eines Monats seit Absendung der begründeten Ausschlusserklärung schriftlich an das Schiedsgremium der Synagogengemeinde zu wenden. Das Schiedsgremium besteht aus dem Rabbiner und den Gabbaim der Synagogengemeinde Sukkat Schalom, Bis zur Entscheidung des Schiedsgremiums ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen.

§ 4 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen, der die Versammlung auch leitet. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Er muss dies auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder tun. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht aus der Satzung oder dem Gesetz sich anderes ergibt. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung, so muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Personalwahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Letzteres gilt nicht für Wahlen. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Ermittlung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentli-

ches Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und den Finanzbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig insbesondere für: • Satzungsänderungen • Vorstandswahlen • Wahlen der Rechnungsprüfer • Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand 1. Zahl der Vorstandsmitglieder Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand kann um einen oder zwei von der Mitgliederversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern zu wählenden Beisitzern erweitert werden (erweiterter Vorstand). Der – gegebenenfalls erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte für die gesamte Amtszeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die nicht einer der Beisitzer sein dürfen. Der – gegebenenfalls erweiterte - Vorstand darf ein jedes seiner Mitglieder mit den Aufgaben des Schriftführers und/oder des Schatzmeisters betrauen. Mitglied des – gegebenenfalls erweiterten Vorstands - können solche Mitglieder nicht sein, die ein anderes Amt innehaben, sei es der Rabbiner oder der Kantor oder ein Gabbai. 2. Vertretung des Vereins Zur Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des – gegebenenfalls erweiterten - Vorstands in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, von denen mindestens ein Mitglied der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss. 3. Wahl der Vorstandsmitglieder Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für jede zu vergebende Position zu Gunsten eines jeden Kandidaten eine Stimme, ist aber nicht verpflichtet, alle Stimmen abzugeben. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen (50 % plus bezogen auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) erreicht. Für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Positionen ist ein zweiter Wahlgang mit den gleichen Mehrheitserfordernissen durchzuführen. Verbleiben auch nach dem zweiten Wahlgang Positionen unbesetzt, ist in einem dritten Wahlgang gewählt, wer die relativ meisten Stimmen auf sich vereint (Beispiel: Bei vier Kandidaten für zwei Positionen und einem Stimmverhältnis von 40 %:30 %:20 %:10 % sind also die Kandidaten gewählt, die 40 % bzw. 30 % der Stimmen erhalten). Die Beisitzer sind in einem gesonderten, gegebenenfalls gemeinsamen Wahlgang nach den oben genannten Modalitäten zu wählen. Für ein Mitglied des – gegebenenfalls erweiterten Vorstandes, das vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheidet, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode zu wählen. 4. Vorstandssitzungen Der – gegebenenfalls erweiterte - Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand soll den Rabbiner und die Gabbaim der Synagoge Hüttenweg zu seinen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere: • Antrag auf sowie Pflege und erforderlichenfalls Kündigung der Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen. • Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung • Erstellung des Haushaltsvorschlages • Vorbereitung der Mitgliederversammlung • Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung • ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; • bei Auflösung des Vereins gilt § 8 Abs. 2 • Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern • Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins • Anmietung geeigneter Gottesdienst- und Gemeinderäume.

§ 8 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die jüdische Gemeinde zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder synagogale (i.S.v. kirchlich laut Abgabenordnung) Zwecke und zwar nur zu Gunsten der Synagoge Sukkat Schalom (ehemals Hüttenweg) in Berlin oder ihrer Nachfolgerin zu verwenden hat.

§ 9 Gender-Klausel In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstige handelnde Personen nur zu Zwecken der Übersichtlichkeit und leichteren Verständlichkeit und ohne den Wunsch zu bevorzugen oder zu diskriminieren allein die männliche Sprachform verwendet. Jede der genannten Positionen kann auch von einer Frau ausgefüllt und besetzt werden

Derzeitige Endfassung, Stand 2018